

## ***Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen (Beitragsatzung) vom 20.02.2001***

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I. S. 90,100) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2000 (GVBl. I S. 90 - 96) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz am 20.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Anschlussbeiträge***

Der Wasserverband Märkische Schweiz, nachfolgend WVMS genannt, erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Entgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Kanalanschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

### **§ 2**

#### ***Gegenstand der Beitragspflicht***

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,

a) die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können (Grundstücke mit bereits vorhandener Bebauung bzw. mit baurechtlich genehmigter Neubebauung);

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen (unbebaute, aber bebaubare Grundstücke).

(2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so

unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3** **Beitragsmaßstab**

(1) Der Kanalanschlussbeitrag darf für dieselbe Maßnahme nur einmal verlangt werden.

(2) Der Kanalanschlussbeitrag bezieht sich auf die Hauptsysteme der Schmutzwasserentsorgung einschließlich des Leitungssystems von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze bei bereits vorhandener oder baurechtlich genehmigter Neubebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken.

(3) Der zu erhebende Kanalanschlussbeitrag ermittelt sich in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (Vollgeschossmaßstab). Die Definition des Gebäudevollgeschosses obliegt den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung. In beplanten Gebieten, in denen keine Zahl der zulässigen Gebäudevollgeschosse ausgewiesen ist, und in unbeplanten Gebieten ermittelt sich der Kanalanschlussbeitrag nach der möglichen Anzahl der Gebäudevollgeschosse, die sich im Wesentlichen nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung im Durchschnitt aller Grundstücke in dem betreffenden Erschließungsgebiet richtet.

(4) Soweit auf dem Grundstück zwei oder mehrere bauliche Anlagen bestehen bzw. die vorhandenen baulichen Anlagen die im Durchschnitt ermittelte Vollgeschossanzahl in seiner tatsächlichen Ausnutzung überschreitet, wird bei der Beitragserhebung von der höchsten realisierten Anzahl der Vollgeschosse ausgegangen.

(5) Bei Neubebauung von Grundstücken, die eine Grundstücks-teilung nach sich ziehen und dem Inhalt der Absätze 3 und 4 entsprechen, wird der Kanalanschlussbeitrag nach den Regelungen dieser Satzung berechnet und erhoben.

(6) Bei Grundstücken die keiner baulichen Nutzung im Sinne vorhandener Gebäude bzw. Gebäudeteile unterliegen, sondern eine sonstige Nutzung aufweisen und aus dem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation einen Vorteil ziehen oder tatsächlich angeschlossen werden können, gilt als Nutzungs- und Veranlagungsmaßstab die Eingeschossigkeit (1 Gebäudevollgeschoss).

(7) Nach den Veranlagungsgrundsätzen gemäß Absatz 3, 4, 5 und 6 beträgt die Beitragshöhe für:

- 1	Gebäudevollgeschoss	4.320 DM ( 2.210 Euro ),
- 1,5	Gebäudevollgeschosse	4.800 DM ( 2.454 Euro ),
- 2	Gebäudevollgeschosse	8.640 DM ( 4.418 Euro ),
- 3	Gebäudevollgeschosse	12.960 DM ( 6.626 Euro ),
- 4	Gebäudevollgeschosse	17.280 DM ( 8.835 Euro ).

Liegt die Anzahl der zu veranlagenden Gebäudevollgeschosse über dem baurechtlich definierten Maßstab von 1 Gebäudevollgeschoss und unter der Anzahl von 2 Gebäudevollgeschossen, wird einheitlich die Anzahl von 1,5 Gebäudevollgeschossen bei der Beitragserhebung zum Ansatz gebracht.

Bei Gebäuden mit einer Anzahl über 4 Vollgeschossen berechnet sich der zu veranlagende Beitrag aus der Vollgeschossanzahl multipliziert mit dem 0,9fachen des Beitrages, der sich aus den Regelungen des Absatzes 3 ermittelt.

(8) Die Leistungen auf dem privaten Grundstück veranlasst der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für Hebeanlagen. Der WVMS übt dabei die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der geltenden schmutzwassertechnischen Regelungen aus.

(9) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage mittels Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung/Vakuumentwässerung) ausgeführt, wird der Pumpenschacht/Vakuumschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (Beitragspflichtigen) durch den WVMS bereitgestellt und verbleibt in seinem Eigentum.

Durch den Anschlussnehmer sind neben der Verantwortung für die Verlegung der Grundstücksentwässerungsleitung der Elektroenergieanschluss für die Pumpenanlage bereitzustellen und die anfallenden Energiekosten zu tragen.

#### **§ 4**

#### ***Entstehen der Beitragspflicht***

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Bereitstellung des betriebsbereiten Schmutzwasseranschlusses.

(3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 5** **Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6** **Veranlagung/Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7** **Auskunftspflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftrag-

te des WVMS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der WVMS die für die Berechnung maßgebenden Grundlagen unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen.

## **§ 8**

### ***Datenerhebung/Datenverarbeitung***

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

- a) aus Datenbeständen, die dem WVMS aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
- d) aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15, Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht bzw. unvollständig und nicht fristgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Abwasserentsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 31.12.1994 mit den Nachträgen außer Kraft.

Buckow, den 21.02.2001

Dr. Karin Lindner  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Jutta Wiesinger  
Verbandsvorsteherin